

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 83 „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE WESTLICH B301“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

1. Allgemeines

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans 83 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Westlich B301“ umfasst 100.683 m². Das Planungsgebiet liegt im Nordwesten von Hallbergmoos westlich des Munich Airport Businessparks. Die ausgewiesene Fläche stellt überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Im Osten entlang des Feldwegs verläuft eine Feldhecke. Westlich verläuft die Bahnlinie München – Flughafen.

3. Planung

Bauleitpläne sind aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ziel des Bebauungsplans Nr. 83 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Westlich B301“ ist die Bereitstellung geeigneter Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Hallbergmoos. Dies soll durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschehen.

Regionalplan

Die Gemeinde Hallbergmoos liegt im Verdichtungsraum München zwischen dem Oberzentrum Freising und der Metropole München. Die Gemeinde ist als Grundzentrum ausgewiesen und soll die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgen. Nach den Grundsätzen G. 7. 4 des Regionalplans bestehen in der Region München gute Voraussetzungen, die Solarenergie für die Strom- und Wärmeerzeugung zu nutzen. Photovoltaik-Felder sollen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen bzw. in räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur errichtet werden, um das Landschaftsbild zu schonen.

Landesentwicklungsprogramm

Allgemein gibt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) vor: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z). Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G). Das Planungsgebiet liegt zum Großteil innerhalb der Vorrangfläche für die Flughafenerweiterung des Flughafens München. In diesem Gebiet sind mit der weiteren Flughafenentwicklung konkurrierende raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen. Da sich die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ganz am Rand des Vorranggebietes für Flughafenentwicklung befindet und zudem auch noch keine dauerhafte Anlage, sondern befristet ist, steht die Planung nicht im Widerspruch der Ziele des LEP.

Rohstoffsicherung

Im Gemeindegebiet ist im aktuellen Regionalplan kein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung im Planungsgebiet ausgewiesen.

Wasserwirtschaft

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen. Es liegen keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet und in der Nähe des Planungsgebietes. Im Vorhabensgebiet befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hallbergmoos stellt das Planungsgebiet hauptsächlich als Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Fläche dar. Im Osten, Süden und Westen des gültigen Flächennutzungsplans sind Gehölzstreifen geplant, im Westen wird eine Vorbehaltsfläche für einen zweiten S-Bahn-Haltepunkt tangiert. Es liegen zwei geplante Straßen im Planungsgebiet. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung und wurde daher im Parallelverfahren in der 18. Änderung entsprechend angepasst.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Westlich verläuft der Regionale Grünzug 09 „Isartal“. Das Planungsgebiet liegt derzeit im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als LSG“ (LSG-00384.01).

4. Umweltbelange

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Diese wurden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. In den Umweltbericht integriert ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Ebenfalls in den Umweltbericht integriert ist eine für dieses Verfahren nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde notwendiger artenschutzrechtlicher Beitrag.

Umweltauswirkungen

Baubedingte und anlage-/ betriebsbedingte Auswirkungen sind im Wesentlichen für die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen, Menschen (Lärmimmissionen) mit einer geringen Erheblichkeit zu erwarten. Für das Landschaftsbild sind geringe Auswirkungen zu erwarten, die nicht erheblich sind. Für alle sonstigen Schutzgüter ergeben sich keine Erheblichkeiten durch das Vorhaben.

Artenschutzrechtlicher Beitrag

Der Bereich für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage hat derzeit keine besonders hohe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, da er intensiv ackerbaulich genutzt wird und im Westen eine Bahntrasse sowie im Osten die Bundesstraße B 301 angrenzt. Amtlich kartierte Biotop innerhalb des Geltungsbereiches liegen nicht vor. Nur die Heckenstrukturen im Osten sind biotopkartiert, in diese wird durch die Planung jedoch nicht eingegriffen und durch die Ausgleichsflächen ein Mindestabstand von 15 m zu den Biotopen eingehalten.

Es wurden Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel als planungsrelevante Tierarten auf eine potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG geprüft. Für Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge besteht keine Lebensraumeignung innerhalb der Baugrenzen.

In und um das Planungsgebiet wurden drei Feldlerchenpaare, in der geplanten Ausgleichsfläche wurde ein Brutpaar der Wiesenschafstelze, in den Heckenstrukturen wurden verschiedene Heckenbrüter festgestellt. Im südlichen Graben wurde der Stieglitz gesichtet. Zur Sicherstellung von Ersatzlebensräumen wurden für die Feldlerchen und die Wiesenschafstelze CEF-Maßnahmen geplant. Diese Maßnahmen sind in der Begründung des Bebauungsplans näher beschrieben.

Auf der südlich angrenzenden Ackerfläche außerhalb des Planungsgebietes konnten aber deutlich mehr Feldvögel (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Rebhuhn, Kiebitz), teilweise auch mit gesichertem Brutnachweis aufgenommen werden. Dies spricht dafür, dass die südlich gelegenen Ackerflächen besser als Habitat für Feldvögel geeignet ist als das Vorhabengebiet für den Solarpark.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Vogelarten aufgrund ihrer noch weiten Verbreitung bzw. aufgrund der Vorbelastungen im Gebiet nicht zu erwarten. Somit lassen sich diesbezüglich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG vermeiden, bzw. treten nicht ein.

Die folgende Tabelle fasst die Gesamtwirkungsbeurteilung zusammen.

Schutzgut	Bestand Ausgangssituation	Baubedingte Auswirkungen	Anlage-/ betriebsbedingte Auswirkungen	Vermeidungsmaßnahmen	Beurteilung
Boden	Das Untersuchungsgebiet wird im Landkreis im Wesentlichen von den spät/und nacheiszeitlichen Schotterfeldern der Garchingener Schotterzunge bestimmt, die über den Sockel der tertiären Oberen Süßwassermolasse lagern.	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen während der Bauzeit.	Geringe Versiegelung durch aufgeständerte Bauweise	Vermeidung von Bodenkontamination und nicht standortgerechten Bodenveränderungen, Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung	gering
Klima und Luft	Vorhandene Luftaustausch- und Klimaausgleichsfunktionen	Keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten	Keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten	Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen	keine
Landschaft	Im Osten besteht bereits eine Feldhecke, die als Eingrünung dient.	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen während der Bauzeit.	Geringe Veränderung des Landschaftsbildes durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage	Eingrünungsmaßnahmen	gering-mittel
Kultur- und Sachgüter	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gibt für den Geltungsbereich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Auch im näheren Umgriff sind keine Bodendenkmäler vorhanden.	keine	keine	Jegliche Bodeneingriffe im Planungsgebiet unterliegen gemäß Art. 8 (1-2) DSchG der Meldepflicht	keine
Wasser	Wasserrechtliche Schutzgebiete fehlen im näheren Umgriff des Geltungsbereichs. Westlich in einiger Entfernung verläuft die Isar. Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Vorhabengebiet befindet sich kein Überschwemmungsgebiet.	Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Sondergebiete keinen Einfluss auf die Grundwasser-situation haben werden.	Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Sondergebiete keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben werden.	Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlags-wasser vor Ort versickert werden.	keine
Tiere und Pflanzen	Die Fläche wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt und weist daher eine geringe ökologische Wertigkeit auf.	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen während der Bauzeit. Staub- und Lärmbelastung durch Baustellenverkehr	keine nennenswerten Umweltauswirkungen zu erwarten.	Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut für die Anlage der Ausgleichsflächen, Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.	gering
Mensch (Erholung)	Das Vorhabengebiet unterliegt derzeit einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung.	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen während der Bauzeit. Staub- und Lärmbelastung durch Baustellenverkehr	Veränderung des Landschaftsbildes	Es werden umfangreiche Heckenstrukturen in Kombination mit extensivem Grünland als Ausgleichsfläche entwickelt werden.	keine
Mensch (Lärmimmissionen/ Verkehr)	Das Vorhabengebiet unterliegt derzeit einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung	Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen während der Bauzeit. Staub- und Lärmbelastung durch Baustellenverkehr	Veränderung des Landschaftsbildes	Lediglich während der Bauphase ist mit erhöhten Lärmimmissionen in der Umgebung zu rechnen	gering

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 18.05.2021 hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos den Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 83 „Freiflächenphotovoltaikanlage Westlich B301“ gefasst. Die im weiteren Verfahrensverlauf vorgebrachten Stellungnahmen wurden im Bebauungsplan (Planung, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht) nach Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wie folgt berücksichtigt:

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bayernwerk Netz GmbH

Der Leitungsverlauf der Niederspannungsleitung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise zu den Mindestabständen, Beschädigungen der Solarmodule, Schattenwurf und dem ungehinderten Zugang zum Strommasten wurden in die Textlichen Hinweise übernommen.

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes wurden aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke München Ost – Flughafen München besondere Bedeutung beigemessen. Die Anmerkungen des Eisenbahn-Bundesamtes wurden in die Textlichen Hinweise übernommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den Bodendenkmälern gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG im Planungsgebiet wurden in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

Kreisbrandrat des Landkreises Freising

Die Anmerkungen zum abwehrende Brandschutz wurden in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

Telekom Technik GmbH

Am Rande des Planungsgebietes sind Telekommunikationsinfrastrukturen vorhaben. Die Hinweise der Telekom Technik GmbH wurden entsprechend berücksichtigt und in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

Landratsamt Freising, Sachgebiet Immissionsschutz

Die Textlichen Hinweise wurden entsprechend dem Vorschlag der Immissionsschutzbehörde konkretisiert. „Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) an den maßgeblichen Immissionsorten (schutzbedürftige Bebauung, z. B. Wohnhäuser), insbesondere auf Flurnummer 3063, Gemarkung Hallbergmoos, auftreten. Treten unzulässige Blendungen an schutzbedürftiger Bebauung auf, hat der Anlagenbetreiber die Reflexionen auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierfür sind ggf. Maßnahmen wie Lichtschutzanpflanzungen oder eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung der Photovoltaikanlage vorzusehen“.

Flughafen München GmbH

Der Flughafen München sieht keine absehbare Flughafenentwicklung auf den für den Solarpark vorgesehenen Flächen. Die Flughafen München GmbH verfolgt weder kurzfristige noch im Rahmen der langfristigen Masterplanung (Planungshorizont 2040) Absichten zur Inanspruchnahme der für den Solarpark vorgesehenen Flächen. Zudem ist die Freiflächen-Photovoltaik nur eine temporäre Flächeninanspruchnahme, dessen Nutzungszeitraum im Städtebaulichen Vertrag begrenzt wird. Die Lage zwischen der S-Bahn-Strecke München-Flughafen und der Bundesstraße B301 und dem Gewerbegebiet Spöckwiesen ist zudem aufgrund der Beschränkungen nach beiden Seiten auch potenziell nur eingeschränkt für den Flughafen nutzbar. Es wurde daher weiter an der bestehenden Planung festgehalten.

Deutsche Flugsicherung

Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Der Hinweis der Deutschen Flugsicherung wurde zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Freising, Sachgebiet Verkehr

Informationen über die konkrete verkehrliche Erschließung wurde in der Begründung näher ausgeführt.

Landratsamt Freising, Sachgebiet Altlasten

Die Hinweise und Anregungen zu Altlasten wurde in die Textlichen Hinweise übernommen.

Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde

Das Grundstück für die geplante Errichtung der PV-Anlage liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Isartal im Landkreis Freising. Die Änderung der LSG-Schutzgebietsverordnung wurde im Kreistag am 29.06.2023 beschlossen. Durch diese Änderung ist eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit Erlaubnis des Landratsamtes möglich, da alle Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3a erfüllt wurden.

Es wurde eine Kartierung der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen wurden in einem in einem in der Begründung integrierten Artenschutzrechtlichen Beitrag ergänzt. Es wurde an der bestehenden Planung festgehalten.

Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern

Die Höhe der geplanten Module ist mit max. 3,8 m angegeben. Damit wird eine luftrechtliche Zustimmung im Bauschutzbereich innerhalb der Anflugsektoren des Flughafens München nicht erforderlich. Die Textlichen Hinweise wurden angepasst. Um den Belangen des Flugbetriebs Rechnung zu tragen, wurde ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Blendung des Flugverkehrs ausgeschlossen ist.

Bayerischer Bauernverband

Die landwirtschaftliche Nachnutzung der Fläche ist Teil der Textlichen Festsetzungen (Rückbauverpflichtung). Die Hinweise zur ordentlichen Bewirtschaftung und zur Pflege der Ausgleichsflächen wurden in die Textlichen Hinweise übernommen.

Bundesaufsicht für Flugsicherung

Durch die Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Flugsicherung (BAF) im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. An der Planung wurde daher weiter festgehalten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bereich Landwirtschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterschiedliche Maßnahmen gefordert. Den Forderungen bezüglich möglicher Emissionen und Verschmutzungen aus der angrenzenden Landwirtschaft (z.B. Staub, Steinschlag, Geruchsemissionen), der Duldung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers, Bestandsschutz und angemessene Betriebserweiterung sowie der Mindestabstand von 4m zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen um Nachteile einer künftigen Beschattung durch Bäume im Grünstreifen auszugleichen wurde entsprochen. Die Textlichen Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Bereich Forsten

Von dem Vorhaben ist Wald nicht betroffen.

Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien

Die ausführlichen Hinweise der Deutschen Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien wurden in die Textlichen Hinweise entsprechend übernommen.

Staatliches Bauamt Freising

Das Projekt B301, Verlegung bei Hallbergmoos ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht enthalten (siehe Fernstraßenausbaugesetz – FstrAbG). Eine konkrete Planung liegt nicht vor. Der Rückbau bei Realisierung der Verlegung der B301 wird im städtebaulichen Vertrag entsprechend geregelt.

Flughafen München GmbH

Um den Belangen des Flugbetriebs Rechnung zu tragen, wurde ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Blendung des Flugverkehrs ausgeschlossen ist.

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Freising, Unter Naturschutzbehörde

Der Erlaubnisantrag zum Bauen der PV im LSG wurde am 09.11.2023 durch den Ausschuss für Planung und Umwelt des Landratsamtes Freising genehmigt.

Die CEF-Maßnahmen, die Notwendigkeit einer dinglichen Sicherung über Grundbucheintrag sowie die Forderung der Umsetzung mit einer Fachperson und ökologischer Baubegleitung wurden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden ebenfalls in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Die Textliche Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt.

Die Hinweise zur Meldung von Ökokontoflächen, Saatgut und Einfriedung werden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.

Landratsamt Freising, Sachgebiet Altlasten

Die Hinweise und Anregungen zu Altlasten wurde in die Textlichen Hinweise übernommen.

Landratsamt Freising, Sachgebiet Wasserrecht

Der Gemeinde Hallbergmoos lagen keine Hinweise auf historische Hochwasserereignisse in dem Planungsbereich vor. Die Hinweise des Wasserrechts wurden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Freising, Immissionsschutz

Das Blendgutachten wurde durch die Zehndorfer Engineering GmbH erstellt. In dem Gutachten wurde nachgewiesen, dass bei dem angesetzten Aufstellwinkel (Höhenwinkel 20° und Seitenwinkel bzw. Azimut 12°) keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen für den Flug-, Bahn. Oder Straßenverkehr sowie für die umliegenden Anwohner zu erwarten sind. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurde empfohlen, die Aufstellwinkel in den Textlichen Festsetzung zur „Art und Maß der baulichen Nutzung“ verbindlich festzusetzen, um die Annahmen für die Berechnung des Gutachters sicherzustellen. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde handelt es sich hierbei um eine Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 42 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen. Rechtsgrundlage: § 50 BImSchG, TA Lärm, 26. BImSchV. Die Textlichen Festsetzungen wurden bezüglich der Aufstellwinkel ergänzt.

Flughafen München GmbH

Das verfahrensgegenständliche Gebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens München, speziell in der in der Anflugfläche der S/L-Bahn Süd. Die zulässige Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt 459 m ü. NN. Die Ursprungsgeländehöhe liegt auf 455 m ü.NN. mit einer Modulhöhe von 3,80 m werden knapp nur 458,80 m ü.NN. erreicht. Damit liegt die Planung der Forderung des Flughafen München.

Regierung von Oberbayern,

Das Blendgutachten wurde durch die Zehndorfer Engineering GmbH erstellt. Das Blendgutachten liegt der Gemeinde Hallbergmoos vor.

Die Rückbauverpflichtung wurde in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Bei einer zeitlichen Befristung auf das Jahr 2040 und dadurch einer Laufzeit von 16 Jahren beim Bau der Anlage im Jahr 2024 ist die Anlage wirtschaftlich nicht darstellbar. Daher wird sich an der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Laufzeit bis zum Jahr 2053 orientiert.

Die Planung liegt nur am Rande der Vorrangfläche für die Flughafenerweiterung und es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Flächen in den nächsten 30 Jahren für den Flughafenausbau benötigt werden. In der Begründung wird auf die Lage innerhalb der Vorrangflächen für die Flughafenerweiterung hingewiesen.

Wasserwirtschaftsamt München

Der Bebauungsplan liegt größtenteils im wassersensiblen Bereich mit hohen Grundwasserständen. In Hinblick auf einen vorsorgenden Grundwasserschutz ist bei der Auswahl des Modulständersystems für großflächige Photovoltaikanlage auf unbeschichtetes Kupfer, Zink und Blei zu verzichten. Durch den Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche von feuerverzinkten Stahlprofilen Zink-Ionen lösen. Wegen der Ökotoxizität von Zink sollte dies nach Möglichkeit vermieden werden. Die Hinweise wurden in die Textlichen Hinweise übernommen.

ausgefertigt am 15.01.2025



Dipl.-Ing. Stefan Längst